

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0163/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **30.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Der Newsletter einer Zeitung berichtet am 12.02.2025 unter dem Link „+++Das sind die Direktkandidierenden aus [Ortsangabe]+++“ über die anstehende Bundestagswahl. In einem Bezirk, der für seine Vielfalt und sein politisches Engagement bekannt sei, stelle sich die Frage: Wer trete für [Ortsangabe] an? „Diese Woche stellen wir Ihnen die Direktkandidat:innen vor.“ In der Rubrik „Kiezzgespräch“ heißt es, wer seien die Direktkandidat:innen aus [Ortsangabe], die man bei der vorgezogenen Bundestagswahl wählen könne? Hier stelle man sie vor. Im Anschluss werden die Direktkandidat:innen von CDU, SPD, Grüne, Die Linke, AfD und FDP vorgestellt.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, es würden 6 von 13 Direktkandidierenden vorgestellt. Konkret seien die vorgestellten Kandidierenden die der im Bundestag vertretenden Parteien. Alle anderen Direktkandidierenden – die der „Kleinparteien“ sowie die Einzelkandidaten, würden nicht vorgestellt. Die Formulierung „die Direktkandidierenden aus [Ortsangabe]“ erwecke den Eindruck, dass alle lokalen Direktkandidierenden vorgestellt werden würden.

III. Der Leiter Recht trägt vor, man habe die Autorin um eine Stellungnahme gebeten, aus der man wie folgt zitiere:

„Als verantwortliche Autorin des Artikels „Wer sind die Direktkandidierenden aus [Ortsangabe]?“ möchte ich mich zu der beim Deutschen Presserat eingegangenen Beschwerde äußern.

Die Auswahl der vorgestellten Kandidierenden basierte nicht auf einer politischen Absicht oder ideologischen Motivation, sondern auf rein pragmatischen Erwägungen. Die im Artikel porträtierten Personen waren in den Wochen vor der Bundestagswahl mehrfach öffentlich präsent – etwa bei Wahlveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und anderen lokalen Formaten, über die im selben Newsletter berichtet wurde.

Diese Auswahl entsprach somit auch dem redaktionellen Konzept des Newsletters, der aktuelle Entwicklungen im Kiezalltag kompakt und anlassbezogen zusammenfasst.

Ein umfassendes Porträt aller 13 Direktkandidierenden ließ sich aus Platzgründen im Rahmen dieses Newsletter-Formats leider nicht realisieren. Die Auswahl orientierte sich daher an den besonders aktiven oder in der Öffentlichkeit sichtbaren Kandidierenden – unter Einbezug unterschiedlicher politischer Richtungen, darunter auch Parteien wie AfD und Die Linke. Es bestand dabei ausdrücklich keine Absicht, die Wahlfreiheit der Leserinnen und Leser in irgendeiner Form einzuschränken oder das demokratische Angebot zu verzerren. (...)

Angemerkt sei, dass der Beschwerdeführer als parteiloser Direktkandidat kandidiert habe. Es sei nicht zu erwarten gewesen, dass er Wahlstimmen in relevanter Anzahl gewinnen werde.

Es entspreche nicht nur üblicher Praxis, Berichterstattung und Bedeutung des Berichtsgegenstandes in Relation zu setzen – darin komme ein Grundrecht der Presse zum Ausdruck, selber entscheiden zu dürfen, worüber sie schreibe. Die Entscheidung, den Beschwerdeführer nicht zu erwähnen, habe die Autorin treffen dürfen. Sie sei jedenfalls nicht verpflichtet gewesen, alle und auch chancenlose Direktkandidaten zu listen und ihnen so eine Öffentlichkeit zu verschaffen.

B. Erwägungen der Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „+++Das sind die Direktkandidierenden aus [Ortsangabe]+++“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Gemäß der ständigen Spruchpraxis des Presserats liegt es im Ermessen der Redaktion, ob sie über alle zur Wahl antretenden Kandidaten berichten will oder eine begründete Auswahl trifft. Allerdings darf sie nicht den Eindruck erwecken, es würden alle Kandidaten genannt, wenn tatsächlich nur ein Teil der Kandidaten Erwähnung findet.

Vorliegend konnte für die Leserschaft der irreführende Eindruck entstehen, es seien alle Direktkandidaten aus dem Wahlkreis aufgeführt worden. Die Verlinkung „+++Das sind die Direktkandidierenden aus [Ortsangabe]+++“ kann in diesem Sinne verstanden werden. Auch im Newsletter selbst heißt es: „Diese Woche stellen wir Ihnen die Direktkandidat:innen vor.“ Auch in den Texten in der Rubrik „Termine“ und insbesondere in der Rubrik „Kiezgespräch“ entsteht der irreführende Eindruck, dass lediglich die im Bundestag vertretenen Parteien Direktkandidaten aufgestellt haben.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>